

BMK - IV/E2 (Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge)
e2@bmk.gv.at

Mag. Erich Simetzberger
Sachbearbeiter:in

erich.simetzberger@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 652215
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.566.691

Wien, 22. August 2022

Koralmbahn Graz – Klagenfurt; UVP-Abschnitt Aich – Althofen/Drau
Einreichabschnitt Mittlern – Althofen/Drau; km 92,970 – km 111,979
Bestandsstrecke Bleiburg – Innichen; km 90,670 – km 111,200

Änderungsgenehmigungsantrag betreffend Belassung des Teilabschnitts
Bf. Kühnsdorf - EK Stöcklkreuz der Bestandsstrecke

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren

EDIKT

Mit dem im 2. Rechtsgang ergangenen Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 31.7.2013, GZ. BMVIT-820.284/0026-IV/SCH2/2013, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß den §§ 31 ff EisbG unter Mitverbindung der wasserrechtlichen Belange und forstrechtlichen Genehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben erteilt.

Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 23.11.2018, GZ. BMVIT-820.284/0015-IV/IVVS4/2018, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß den §§ 31 ff EisbG unter Mitverbindung der wasserrechtlichen Belange und forstrechtlichen Genehmigung für das „Änderungsprojekt 2014“ zu dem im Betreff genannten Bauvorhaben erteilt.

Diesen Genehmigungen liegt die nach Durchführung des mit Schreiben der damaligen Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG (HL-AG) vom 11.1.2002 angeregten Trassenverordnungsverfahrens für diese Hochleistungsstrecke samt Umweltverträglichkeitsprüfung mit Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 4.4.2006, BGBl II Nr 140/2006, erfolgte Bestimmung des Trassenverlaufs des Teilabschnitts Aich – Althofen/Drau der Koralmbahn Graz – Klagenfurt zugrunde.

Mit Schreiben vom 14.4.2021 hat die ÖBB-Infrastruktur AG nunmehr den Antrag auf „Änderung der bestehenden Bewilligungen gemäß § 24g UVP-G 2000 idgF und aller sonstigen in die Zuständigkeit der Behörde fallenden Tatbestände“ hinsichtlich der Erhaltung eines Teilabschnitts der Bestandsstrecke zwischen dem Bahnhof Kühnsdorf und der Eisenbahnkreuzung „Stöcklkreuz“ gestellt und mit Schreiben vom 22.6.2022 dazu Ergänzungsunterlagen vorgelegt.

Beschreibung des Vorhabens:

Auf der Grundlage der oben genannten Trassenverordnung wurde mit oben genanntem Bescheid vom 31.7.2013 ua. die Einstellung des Betriebs auf der ÖBB- (Bestands-) Strecke Bleiburg – Innichen (ua. in den Teilraumabschnitten Kühnsdorf und Pribelsdorf/Dobrowa) angeordnet. Ein Antrag auf Auflassung der Bestandsstrecke wurde noch nicht eingebracht, da eine Einstellung des Betriebs auf der Bestandsstrecke erst mit Fertigstellung und Inbetriebnahme der Neubaustrecke erfolgen kann. Es besteht nunmehr das Interesse, die Bestandsstrecke auf einem Teilabschnitt zwischen dem Bahnhof Kühnsdorf und der Eisenbahnkreuzung „Stöcklkreuz“ für eine spätere Nutzung als Anschlussbahn zu erhalten. Dieser Teilabschnitt gliedert sich in die Bereiche „Anschlussbahn Kühnsdorf“ (Bestands-km 101,146 bis km 99,096) und „Nebenanschlussbahn Stöcklkreuz“ (Bestands-km 99,096 bis km 96,533). Durch die Erhaltung der Bestandsstrecke im ggst. Bereich können jedoch einige mit oben genannten Bescheiden angeordnete Ausgleichsmaßnahmen nicht realisiert werden. Als Ausgleich hierfür sind die im ggst. Änderungsprojekt dargestellten Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Ort und Zeit der Einsichtnahme; Stellungnahmemöglichkeit:

Folgende Unterlagen liegen für jedermann **ab Montag, den 29. August 2022**, bis einschließlich **Montag, den 10. Oktober 2022**, zur Einsicht auf:

- Schreiben der ÖBB-Infrastruktur AG vom 14.4.2021 und vom 22.6.2022;
- Antragsunterlagen;
- Befund und Gutachten der Kordina und Riedmann ZT GesmbH vom 5.8.2022 in Hinblick auf die Umweltverträglichkeit („Gutachterliche Auseinandersetzung mit dem Änderungsprojekt“)

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist bei folgenden Stellen möglich:

- **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2**, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, 7.Stock, Zimmer 7E27, Montag bis Freitag 9.00 – 15.00 Uhr (nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 01/71162 DW 652807, DW 652104, DW 652215 oder DW 652221);
- **Marktgemeinde Eberndorf**, Kirchplatz 1, 9141 Eberndorf;
- **Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See**, Klopeiner Straße 5, 9122 St. Kanzian am Klopeiner See. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind jeweils an dortiger Stelle zu erfragen.

Gegen dieses Vorhaben können innerhalb der Auflagefrist (29. August 2022 bis 10. Oktober 2022) beim **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**, Abteilung IV/E2, Postfach 201, 1000 Wien, **schriftlich Einwendungen** eingebracht werden.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig **Einwendungen** erheben, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie per E-Mail (e2@bmk.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die **Beteiligten** können sich **Abschriften von den aufgelegten Unterlagen** machen oder **auf eigene Kosten Kopien anfertigen**.

Bitte beachten Sie, dass **alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen** in diesem Verfahren **durch Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil der „Kronen Zeitung“ und der „Kleinen Zeitung“, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinden sowie im Internet (www.bmk.gv.at) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze

Für die Bundesministerin:
Dr. Erich Neumeister, LL.M.